

39/AE

der Abgeordneten Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung des Tierschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Tierschutzförderungsgesetz)

Tierschutz in der Nutztierhaltung ist als Kulturfortschritt zu sehen, der für die Produzenten oft Mehrkosten verursacht. Solange diese Mehrkosten nicht gesetzlich geregelt durch die Allgemeinheit getragen werden, führt ein der Landwirtschaft aufgezwungenes Tierschutzgesetz, das über die EU-Standards hinausgeht, die Landwirte in den Ruin, womit auch den Tieren nicht geholfen wäre, weil die Produkte sonst aus den ausländischen Intensivbetrieben kämen. Auch könnte ein solches "diskriminierendes" Tierschutzgesetz auf Grund der Binnenmarktregelungen erfolgreich beim Europäischen Gerichtshof angefochten werden.

Auch im EU-Maßstab kleinere Betriebe sind heute wirtschaftlich dazu gezwungen, die verfahrenstechnischen Möglichkeiten der Intensivtierhaltung voll zu nutzen. Nutztiere werden dabei oft weitgehend in ihren Eigenrechten nach Unversehrtheit, Gesundheit und artgemäßem Lebensvollzug beschnitten.

Im vorliegenden Antrag soll der Gesetzgeber die öffentliche Hand dazu verpflichten, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsicht in die Notwendigkeit des Tierschutzes zu vermehren, die Entwicklung tiergerechter Haltungssysteme voranzutreiben, die Nachfrage nach tiergerecht erzeugten Produkten zu fördern, durch klare Deklarationsvorschriften mit ausreichender Kontrolle das Angebot entsprechend zu kategorisieren, die freiwillige Umstellung der Betriebe auf tiergerechte Haltung so zu fördern, daß den Bauern daraus keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen, und insbesondere eine entsprechende Vorbildwirkung im Bereich des eigenen Beschaffungswesens (Spitäler, öffentliche Küchen, Internate, Altersheime, Kasernen etc.) durch Verwendung tierischer Erzeugnisse aus tiergerechter Haltung mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln. Zur Durchführung und Kontrolle des genannten Gesetzes soll eine ständige Kommission beim Bundeskanzleramt eingerichtet werden (Tierschutzförderungskommission).

Der Fortschritt im Tierschutz muß vordringlich durch "Einsichtsethik" auf freiwilliger Basis der zur Einsicht gelangten BürgerInnen angestrebt werden. Nur ein solcher Kulturfortschritt wird auch wirklich von den Menschen getragen und in eigenes verantwortetes Handeln umgesetzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Sinne der nachfolgenden Grundsätze, Ziele und Instrumente dem Nationalrat den Entwurf für ein Bundesgesetz zur Förderung des Tierschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Tierschutzförderungsgesetz) vorzulegen, der auch die Novellierung der einschlägigen Materiengesetze beinhaltet.

1. GRUNDSÄTZE

- . . Nutztiere sind leidensfähige Mitgeschöpfe mit Eigenrechten.
- .2. Die Eigenrechte der Nutztiere beziehen sich auf Unversehrtheit, Gesundheit und

möglichst artgemäßen Lebensvollzug.

.3. Aus Einsicht in die Grundrechte und die Leidensfähigkeit der Tiere sind das Wissen darum und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Umgang mit den Tieren durch den Bund, die Länder und die Gemeinden in einem Ausmaß zu fördern, daß ein stetiger ethischer Fortschritt in der Beziehung des Menschen zu den von ihm genutzten Tieren gewährleistet ist. Dieser Fortschritt ergibt sich einerseits aus einem zunehmenden Wissen um die Bedürfnisse der Tiere und andererseits aus dem vermehrten Umsetzen dieses Wissens im gesamten Feld der Tierhaltungspraxis.

2. FÖRDERUNGSBEREICHE

2.1. Erziehung, Bildung, Forschung und Entwicklung

2. . . Der Bund hat dafür Sorge zu tragen bzw. in geeigneter Form zu veranlassen, daß innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Berücksichtigung des Wissensstandes der wissenschaftlichen Nutztierethik, Verhaltensforschung, Veterinärmedizin und Tierhaltungstechnik

a) für das öffentliche Aus- und Fortbildungs-, Schul und Hochschulwesen im Kompetenzbereich des Bundes für die einschlägigen Fächer Biologie, insbesondere Zoologie, Umweltkunde, Land-, Haus- und Ernährungswirtschaft, sowie Soziakunde und Ethik Ausbildungs-, Lehr- und Studienpläne sowie entsprechende Lehrmittel und Unterrichtsbehelfe zu allen Bereichen des Tierschutzes in der Nutztierhaltung bereitgestellt und deren Einsatz im Unterricht vorgeschrieben werden;

b) ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrer und Berater eingerichtet und die verbindliche Teilnahme an einschlägigen Fortbildungseinrichtungen in zweckentsprechenden Zeitabschnitten vorgeschrieben werden;

c) mit den Bundesländern Vereinbarungen getroffen werden, wonach die in Pkt.2.1.1 a) und b) angeführten Prinzipien und Verpflichtungen durch die Bundesländer auch in deren Kompetenzbereichen des allgemeinen Pflichtschulwesens und des land- und hauswirtschaftlichen Schulwesens sinngemäß und im vergleichbaren Zeitraum verwirklicht werden;

d) die öffentlichen, halböffentlichen und privaten Träger der Erwachsenenbildung, dahingehend gefördert werden, daß Tierschutz in der Nutztierhaltung zu einem ständigen Thema ihrer Arbeit gemacht wird.

2.1.2. Für eine verstärkte Forschung auf den Gebieten der Nutztierethik, der angewandten Nutztierethologie und der Nutztierhaltung sind entsprechende Einrichtungen auf den einschlägigen Universitäten, Fachhochschulen und Bundesanstalten zu schaffen, bzw. bestehende Einrichtungen auszubauen und zu erweitern und mit ausreichenden strukturellen, personellen und finanziellen Mitteln für eine effiziente Forschung auszustatten.

2.1.3. Für die Prüfung von in Verkehr gebrachten Aufstellungs- und Tierhaltungssystemen auf Tiergerechtigkeit ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Prüfungsstelle an einer im Pkt.2. .2. genannten Institution einzurichten, entsprechend auszustatten und mit dem Recht zu versehen, ein staatlich anerkanntes Prüfzeichen über die Tiergerechtigkeit der geprüften Systeme zu vergeben.

2.2. Deklaration von tierischen Erzeugnissen nach Tiergerechtigkeit und Absatzförderung

2.2.1. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtliche Voraussetzungen für eine klare und eindeutige Deklaration tierischer Erzeugnisse nach der Art der Tierhaltung geschaffen werden.

2.2.2. Für die Qualifizierung der Tierhaltung nach Tiergerechtigkeit sind folgende Haltungskategorien einzuführen:

a) U = Unkontrolliert

b) K = Konventionell, Kontrolliert

c) TS = Tierschonend (erhöhtes Anforderungsprofil an Bewegungsmöglichkeit, Platzangebot, Bodenbeschaffenheit und Strukturiertheit der Buchten)

d) TG = Tiergerecht (wie TS, zusätzlich alle Tiere in Laufstall- und Gruppenhaltung mit Auslauf ins Freie).

2.2.3. Die Anforderungen an die Mindestbedingungen, die den Kategorien TS und TG gemäß Pkt.2.2.2. lit. c) und d) zugrundeliegen, sowie die Art der Kontrolle im Sinne eines Qualitätssicherungssystems gemäß ISO 9000, sind durch die Agrar Markt Austria unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verhaltensforschung und Tierhaltungstechnik festzulegen. Für die Festlegung ist mit der Tierschutzförderungskommission gemäß Pkt. 3. . Einvernehmen herzustellen.

2.2.4. Direkte oder indirekte Angaben auf den Produkten tierischer Herkunft über die Art der Tierhaltung sind nur dann zu erlauben, wenn sie den Anforderungen gemäß Pkt.2.2. . und 2.2.2. entsprechen (Konsumentenschutz).

2.2.5. Der Bund schafft innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die rechtlichen und auf die Dauer von zehn Jahren die finanziellen Voraussetzungen dafür, daß die Nachfrage nach Produkten aus tierschonender oder tiergerechter Erzeugung dem Angebot entspricht und jährlich um mindestens 7 % steigt.

2.3. Tierschutzförderungsbericht und Tierschutzpreis

2.3.1. Jährlich ist von der Tierschutzförderungskommission (Pkt. 3.1.2.) ein umfassender Bericht zu legen über die Lage der Tierschutzförderung in der Nutztierhaltung und über die Fortschritte im Tierschutz, die durch dieses Bundesgesetz bewirkt werden.

2.3.2. Der Bund vergibt jährlich einen Tierschutzpreis für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet der tiergerechten Nutztierhaltung und veröffentlicht die ausgezeichneten Projekte.

2.4. Umstellungsförderung

2.4.1 Durch entsprechende Förderungsrichtlinien und und ausreichende Investitionsbeihilfen wird/werden

a) die Umstellung der Tierhaltungen in der landwirtschaftlichen Praxis auf tierschonende oder tiergerechte Haltungsverfahren gefördert, wobei für tiergerechte Haltungsverfahren ein doppelt so hohes Förderungsvolumen pro Betrieb vorzusehen ist wie für tierschonende;

b) mindestens 66 % der für bauliche Investitionen im landwirtschaftlichen Tierhaltungsbereich vorgesehenen jährlichen Förderungsaufwendungen für eine Förderung gemäß Pkt. 2.4.1 .lit.a) eingesetzt, falls genügend Anträge zur Ausschöpfung dieses Anteiles vorliegen;

c) auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Tierhaltungsbetriebe, die auf eine tierschonende oder tiergerechte Haltung umstellen und sich als Probetriebe zur Verfügung stellen, derart gefördert, daß ihnen aus dieser Haltung keine Wettbewerbsnachteile erwachsen;

d) die dabei offenen betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf eine Empfehlung für ein bundeseinheitliches Verbot bestimmter Intensivhaltungsmethoden, wissenschaftlich einwandfrei so abgeklärt, daß nach Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn dieser Förderung gesicherte Ergebnisse darüber vorliegen, welche Haltungsmethoden Kostenerhöhungen mit sich bringen und in welchem Ausmaß;

e) alle erforderlichen und im Rahmen der Bundesvet.waltung möglichen Maßnahmen ergriffen, um den Absatz der Produkte aus den Probetrieben durch ausreichende Käuferakzeptanz so zu fördern, daß ein bestmögliches Ergebnis der in 2.4. 1.lit.d angeführten Erhebung im Hinblick auf ein Verbot bestimmter Intensivhaltungsverfahren erreicht werden kann.

2.4.2. Nach Ablauf der fünfjährigen Probezeit gemäß Pkt.2.4.1 .lit.c sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Betrieben, die gemäß Pkt.2.4.1lit.d nachgewiesenen Mehrkosten für eine tierschonende oder tiergerechte Erzeugung - falls sie ihre Produkte nicht kostendeckend am Markt absetzen können - durch den Bund abgegolten werden, wobei den Betrieben hierzu ein Rechtsanspruch einzuräumen ist.

2.5. Förderung des Tierschutzes im eigenen Beschaffungswesen des Bundes und im Wirkungsbereich des Bundes als Träger von Privatrechten.

2.5.1. Der Bund verwendet im eigenen Wirkungsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens möglichst umgehend, spätestens jedoch ab dem Ablauf der fünfjährigen Probezeit nur noch tierische Produkte, die aus kontrollierter Haltung im Sinne dieses Bundesgesetzes stammen;

2.5.2. Der Bund hat durch entsprechende Auflagen und Förderungsbedingungen umgehend dafür Sorge zu tragen, daß die Länder und alle sonstigen Träger, die in den Genuß von Bundesförderungen für das Beschaffungswesen von Nahrungsmitteln kommen, vertraglich verpflichtet werden, die im Pkt.2.5.1 genannten Verpflichtungen zur Förderung des Tierschutzes einzuhalten.

2.5.3. Die landwirtschaftlichen Tierhaltungen des Bundes oder von Bundeseinrichtungen (Bund als Träger von Privatrechten, mehrheitliche Bundesbeteiligungen), bzw. von Trägern, die maßgeblich von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, insbesondere diejenigen der höheren landwirtschaftlichen Bundesschulen, der Universitäten, der Bundesanstalten und Bundesversuchswirtschaften, der Landwirtschaftskammern und des Genossenschaftswesens, soweit diese vom Bund mitfinanziert werden, sind möglichst rasch, längstens jedoch bis 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf eine tierschonende, vorzugsweise auf eine tiergerechte Haltung umzustellen.

2.5.4. Die gemäß Pkt.2.5.3. umgestellten Tierhaltungen sind der Öffentlichkeit zwecks Schulung und Information zu Fragen des praktischen Tierschutzes zugänglich zu machen, soweit dies vom Verwendungszweck der Tierhaltungen her zumutbar ist.

3. DURCHFÜHRUNG

3.1. Tierschutzförderungskommission

3.1.1 . Beim Bundeskanzleramt ist eine ständige Kommission zu Fragen der Tierschutzförderung einzurichten (Tierschutzförderungskommission).

3.1.2. Die Tierschutzförderungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erstellung des Tierschutzförderungsberichtes
- b) die Abwicklung des Tierschutzpreises
- c) die Mitwirkung bei der Erstellung von Ausführungsgesetzen, Verordnungen,

Vereinbarungen, Verträgen, Anforderungsprofilen und Förderungsrichtlinien für die Durchführung dieses Bundesgesetzes;

d) die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen

3.1.3. Die Tierschutzförderungskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern:

a) Sechs Vertreter der Ministerien: je einer des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Finanzen, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt;

b) drei Vertreter aus dem Bereich der wissenschaftlichen Nutztierethologie, der Tierhaltungstechnik und des Tierschutzes;

c) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern;

d) zwei Vertreter von Tierschutzvereinen.

3.1.4. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Bundeskanzleramtes. Er führt die Geschäfte der Kommission und ist für die fristgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.

3.1.5. Die Tierschutzförderungskommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches gemäß diesem Bundesgesetz weisungsfrei.

3.1.6. Die Tierschutzförderungskommission wird durch ein Sekretariat beim Bundeskanzleramt unterstützt.

3.2. Vollzug .

3.2.1. Durch Änderung des Bundesministeriengesetzes ist dem Bundeskanzleramt eine Kompetenz zur Koordinierung aller Verpflichtungen des Bundes gemäß diesem Bundesgesetz einzuräumen.

3.2.2. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt den sachlich jeweils zuständigen Ministerien. Bei fachübergreifenden Angelegenheiten haben die jeweiligen Ministerien zusammenzuarbeiten, wobei diese Arbeit vom Bundeskanzleramt federführend koordiniert wird.

3.3. Finanzierung

3.3.1. Die Finanzierung für die dem Bund aus diesem Bundesgesetz erwachsenden laufenden Verpflichtungen zur Förderung des Tierschutzes erfolgt auf zwei Wegen:

a) Der Handel hat für alle tierischen Produkte ohne Deklaration der Tierhaltung, die demnach aus einer unkontrollierten Tierhaltung stammen, eine Abgabe in der Höhe von 5 % des Verkaufspreises zu leisten. Die Einnahmen des Bundes aus diesem Titel sind zweckgebunden im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

b) Von sämtlichen direkten und indirekten öffentlichen Förderungen des Bundes im Bereich der Bildung und Erziehung, der Kultur und der Landwirtschaft sind im Haushaltsplan des Bundes jeweils 5 % für die Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz umzuwidmen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft

vorgeschlagen.